

DRAHEIM, Wilhelm Leopold Draheim von Kenyhecz in Ungarn

**Übersetzung¹ einer lateinischen Handschrift von 1681, aus Libri regii, Band 16,
Archiv Nr. 57 der ungarischen Hofkanzlei, Seiten 637+638, Item 299**

von Dr. Rolf Joeres, Coburg.

Schenkung - deren Darlegung nach der Anordnung der fürstlichen Kammer zu Gunsten des Leopold Wilhelm von² Draheim über beträchtliche offenkundige Güter.

Wir, Leopoldus³ usw.⁴ übergeben, dem Gedächtnis mit gegenwärtigem Vertrag verkündend, der alles erklärt, was uns genau und wohl überlegt durch die Lehnstreue und Vasallenschaft, durch die Bedeutung der Dienstbarkeiten des stets treuen von uns hochgeschätzten vorzüglichen Leopold Wilhelm von Draheim Staatsgüter im Gebiet Fari im Königreich Oberungarn, Wohnsitze der Präfekten und der Räte, wo selbst die heilige Krone des Königreiches Ungarn sogar zuerst ??? und später Matti genannt, für Ort und Zeit ???, er sich zuverlässig erwiesen und sich hat angelegen sein lassen und besonders ??? . Gleicherweise verspricht er durch das Bestreben nach Treue und Festigkeit ??? erkennen zu lassen und sich angelegen sein lassen wird.

Obendrein sind wir durch die Güte und Milde unserer Herrschaft geleitet, auch in Hinsicht auf die edle Frau Clara Maria von Gathalius, seiner Gattin⁵, ein „gewisses sicheres“ Gut, anteilmäßig nämlich in Besitz zu geben, genannt Meghletz; allerdings zwei Hälften (sind gepachtet von) den Pächtern Stephanus Mulnar und Thomas Csakus; drei Mitbewohner sind ebenfalls da Stephanus Csakus, Andreas Spabus und Georgius Konach; weiterhin zwei von den Bewohnern verlassene Sitze des Joannes Santa und des Martinus Thot, einer mit⁶ dem bekannten ehemaligen Gefährten (Grafen?) Franciscus Scakus zustehend, weiter ist ein anderer Teil des Besitzes dieser Besitzung Meghletz in Besitz, nämlich der Pächter der einen Hälfte, Albertus Thot, hat fünf Bewohner Petrus Sontra, Stephanus Nagy, Michaelus Spabus, Stephanus wahrscheinlich Sontra und Martinus Scakus, anzumerken dass der wahrscheinliche Stephanus einst Tekote hieß. Auf ähnliche Art bestehen zwei Besitzteile in der Nemethi genannten Besitzung, einen des einst berühmte Franciscus Csakus, aus der anderen halben Besitzung stammen allerdings drei, Matthias Fetter, Georgius Csakuso und Stephanus Kis ?? nicht von zwei Bewohnern, Michaelis und Joannes Kis, der eine mit zweien für schuldig befunden in Vineto, ohne Vorsprung (Vorgebirge) von Nemethienseern bewohnt, der andere Teil ebenso einst von Andreas Spekelius und dazu offenkundig ebenda bestehend, und aus einer verlassenen Besitzung durch Martinus Tariskus geschützt und dazu sogar völlig unverändert und auch unangetastet ein Haus in Libera, im Gebiet der Stadt namens Cattovia (?) gelegen und bei dem bekannten Franciscus Kataius ???, alles ebenda in Cottum Aballyvania gelegen und beschaffen, welche wie anderweitig schon vorausgeschickt wurde, ??? einst die Begleiter des Franciscus Scakius, Stephanus Fekete, Andreas Spekelius und Franciscus Kataius wirklich gewesen sind in dem bekannten Bund der Empörung; durch die tatsächliche Aneignung, auch in Hinsicht auf die Nachkommen beiderlei Geschlechts, übergegangen an die heilige ungarische Krone des ganzen Königreiches und folglich die Einbringung in ebendiese unsere Herrschaft ebenso wichtig und (akkrobatam) nach Gewohnheit und Gesetz, Recht und ??? über das Königreich von ganz Ungarn sehr gütig(?) und eingezogen wurde.

Ebenso das Ganze und alles, das Angelegenheit der Herrschaft ist, wenn irgendeiner in völligem Gestank für schuldig befunden wurde, den unberührten Teilen der Besitzungen und Gehöfte(?) und dem benachbarten Haus Cattovia(?), in Trosso Cottu Aballyvania(?) besteht und gelegen ist; wie hätten wir uns auch anders verhalten können ohne Unterschied für jeden. Oder immer wieder dort den Weg aus wie auch immer beschaffenen Vertrauen, ???, Mäßigungen und Erwägungen Mattem betreffend zugleich mit reichem Nutzen und jeder möglichen Bedeutung, pflügbares ??? Land,

¹ Das Dokument stammt aus einem Registerband (Kopialbuch), in dem die ausgehenden Erlasse und Verfügungen des Herrschers verzeichnet wurden.

² Im Text steht hier das französische „á“ statt des im lat. üblichen Adelsprädikates „de“. Vermutlich ist das „von“ eine Herkunftsbezeichnung.

³ Gemeint ist Leopold I., deutscher Kaiser und König von Ungarn und Böhmen.

⁴ Das „usw.“ steht für die Aufzählung der Titel, die hier in der eigenen Kanzlei bekannt sind und daher eingespart werden.

⁵ Die genannte Clara Maria de Gathalius wird im Text als „consortim“ = consors bezeichnet. Consorts steht für Teilnehmer, Gefährte, Bruder und Schwester. Da im weiteren Verlauf eine gemeinsame Tochter erwähnt wird, ist wohl als sicher anzunehmen, dass sie die Ehefrau von Leopold Wilhelm Draheim war.

⁶ Hier ist „Pars Vr_Rite“ einzufügen, wahrscheinlich ein Hinweis auf eine Verfügung, etc.

bebaute und brachliegende Äcker, ???, Weiden, Felder, Quellen, Heu, Bäume, Wälder, Sümpfe, Hügel, Täler, ??? ??? ??? Gewässer, Flüsse, Mühlen und ebendso Teiche, Fischgewässer, allgemein alle Sachen, die Nutzen und ??? ??? und unversehrt sind, mit allem was durch einen Namen bezeichnet werden kann, unter seinem wahren Ziel, und durch bestehende alte Grenzen ??? ??? , die Möglichkeit der Anteile und das zuvor genannte Haus Cassovia mit Recht, und seit altersher ??? und sich erstrecken soll.

Dieses vorausgeschickt wird so gezeigt ??? und der oben erwähnte Leopold Wilhelm von Draheim und die erwähnte Clara Maria von Gattalus, nicht zu vergessen Clara Elisabeth, deren beider Tochter, und deren Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, ??? und sämtliche Erblasser gemäß unseres wohlwollenden Beschlusses vom 19. Tag des Monats Oktober des Jahres 1676 bereits ausgefertigt, ??? , abgeschlossen und der Geheimkammer Ungarns haben wir mild gewährt, gegeben und mitgeteilt, dass wir geben, schenken und überlassen mit fortdauerndem Recht und zugleich unwiderruflicher gemeinsamem Besitz und Vermögen.⁷

Das ist der Preis für die Stärke und das Beispiel dieser Männer. Über die Art der übrigen Privilegien wurde uns berichtet, während wir in ??? waren.

Gegeben in der erzherzoglichen Stadt Linz⁸ am 27. des Monats Februar im Jahre des Herrn 1681. Im 23. Jahr der römischen, im 26. Jahr der ungarischen und der übrigen und im 25. Jahr der böhmischen Herrschaft.

⁷ Hier ist der Satz: "Solvo Jure alieno potissimum rerum Eulesientorum DIE" einzufügen, der besagt, dass die Änderung dieses Rechtes nur durch Gott geschehen könne.

⁸ Heutiger Name: Linz/Oberösterreich